

Informationen zum schleswig-holsteinischen Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Fassung vom 29. Mai 2009.

## **Häufig gestellte Fragen und Antworten aus dem Bereich Gastronomie, Vereins-, Gemeinschafts- und Mehrzweckräumlichkeiten**

<b>Einrichtung eines Nebenraumes, in dem das Rauchen gestattet ist.....</b>	<b>S. 2</b>
<b>Gaststätten.....</b>	<b>S. 4</b>
<b>Vereinsräume / Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhallen.....</b>	<b>S. 5</b>

## **Einrichtung eines Nebenraumes, in dem das Rauchen gestattet ist**

Mit Ausnahme von Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und von Räumen, in denen Kindertagespflege geleistet wird, können in den vom Gesetz erfassten Bereichen abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist (vergleiche § 2 Absatz 3). Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird.

### **1. Darf der Rauchernebenraum größer sein als der Hauptraum?**

Nein, in der Regel darf der Nebenraum keine größere Fläche besitzen als der Hauptraum. Der Begriff „Nebenräume“ stellt klar, dass es sich bei solchen Räumen um gegenüber dem Rauchverbotsbereich untergeordnete Räume handeln muss - damit soll vermieden werden, dass das Rauchverbot nur auf einen Teilbereich der Einrichtung/Gaststätte verdrängt wird und damit eine Umkehrung des mit der gesetzlichen Regelung angestrebten Schutzes vor Gesundheitsgefahren erfolgen könnte. In aller Regel wird somit nur eine von der Größe her untergeordnete Fläche für einen Raucherraum in Betracht kommen. Neben der Fläche ist jedoch - etwa bei Gaststätten, die über gesonderte Räume zum Beispiel für größere Veranstaltungen verfügen, oder bei zergliederten räumlichen Aufteilungen - gegebenenfalls auch die Gesamtsituation der Gaststätte zu berücksichtigen. Der für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zuständigen (Ordnungs-) Behörde obliegt insofern die Ausübung des Ermessens.

### **2. Muss der Nebenraum eine untergeordnete Funktion besitzen?**

Ja, der Raum darf keine zentrale Funktion im Gesamtgefüge einnehmen.

### **3. Ist eine Mindest- oder Maximalgröße vorgegeben?**

Nein, es gibt keine größenmäßigen Vorgaben.

### **4. Darf ein permanenter Luftaustausch mit dem übrigen Gebäude bestehen?**

Nein, eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen ist zu verhindern.

### **5. Reicht eine Tür zum übrigen Gebäude als bauliche Abtrennung aus?**

Ja, eine schließbare Tür ist ausreichend, ein Vorhang jedoch nicht.

### **6. Ist ausreichende Frischluftzufuhr eine zwingende gesetzliche Vorgabe für einen Nebenraum?**

Nein, eine ausreichende Frischluftzufuhr ist aber wünschenswert. Arbeitsschutzrechtliche oder andere rechtliche Vorgaben werden vom Gesetz nicht beeinflusst.

### **7. Kommen als Nebenraum auch Raucherkabinen in Frage?**

Ja, aber nur dann, wenn sie komplett geschlossen sind.

### **8. Kann es mehr als nur einen Nebenraum geben?**

Ja, das hängt im Einzelfall vom Gesamtgefüge ab, also davon, ob durch die Summierung in der Fläche und/oder Funktion die Unterordnung beibehalten wird oder nicht. In solchen Fällen erhält die Beurteilung der Gesamtsituation einen besonderen Stellenwert.

**9. Darf der Rauchernebenraum ein Durchgangsraum (zum Beispiel zur Toilette) sein?**

Nein, eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen ist zu verhindern.

**10. Können zusätzliche Räume zu den bisherigen als Nebenräume mit hinzugenommen werden?**

Ja, aber in der Gastronomie bedeutet die Hinzunahme weiterer Räume als Nebenraum in der Regel eine Änderung der Konzession. Auch bei baulichen Veränderungen muss die Konzession angepasst werden.

**11. Gibt es spezifische Vorgaben, wie der Raucherraum (Nebenraum) gekennzeichnet sein muss?**

Nein, aber die Einrichtung als Raucherraum muss deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.

**12. Muss der Nebenraum einen separaten Eingang besitzen?**

Nein.

**13. Sind für einen Nebenraum selbst schließende Türen erforderlich?**

Nein.

**14. Gelten für einen Nebenraum gesonderte Brandschutzbestimmungen?**

Nein, selbstverständlich sind ggf. greifende brandschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

**15. Darf im Rauchernebenraum einer Gaststätte bedient werden?**

Ja, es gelten aber die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.

**16. Dürfen in einem Rauchernebenraum Speisen serviert und verzehrt werden?**

Ja, im Nebenraum dürfen auch Speisen serviert und verzehrt werden.

**17. Muss der Luftaustausch mit dem übrigen Gebäude ausgeschlossen sein?**

Ja, abgesehen von einer schließbaren Tür darf es keinen Luftaustausch geben.

**18. Ist der Zutritt zu einem Rauchernebenraum für Personen unter 18 Jahren verboten?**

Ja. Personen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu einem Rauchernebenraum verwehrt.

**19. Muss ein Nebenraum zum Rauchen eingerichtet werden?**

Nein, es muss kein Nebenraum eingerichtet werden, darauf besteht kein Rechtsanspruch.

**20. Ist eine kurzfristig wechselnde Nutzung von Räumen als Rauchernebenraum erlaubt?**

Nein, das Gesetz stellt auf die „Einrichtung“ eines Nebenraums ab und geht mit hin von einer Dauer aus.

## **Gaststätten**

### **1. Gilt auch für Vereinsgaststätten ein Rauchverbot?**

Ja, sie sind grundsätzlich dann vom Rauchverbot erfasst, wenn sie gewerblich betrieben werden.

### **2. Gilt für eine Gaststätte, die als Raucher-„Verein“ bzw. Raucher-„Club“ geführt wird, auch das Rauchverbot?**

Ja.

### **3. Gilt das Rauchverbot für ein Stehcafe?**

Ja.

### **4. Gilt das Rauchverbot für Kantinen?**

Ja, soweit sie auch öffentlich zugänglich sind.

### **5. Gilt das Rauchverbot in Betriebskantinen?**

Nein. Nur in geringem Umfang können dann dort Betriebsgäste mitbewirtschaftet werden (Bagatellbereich).

### **6. Gilt das Rauchverbot in Wasserpfeifen-Cafes?**

Ja, es besteht ein Rauchverbot.

### **7. Gilt das Rauchverbot in Hotels?**

Nein, grundsätzlich kann in Hotel-Räumen ein Rauchverbot nur über das Hausrecht geregelt werden. (ABER: Rauchverbot gilt auch im Hotel-Gaststättenbereich)

### **8. Gilt das Rauchverbot in Biergärten oder für Terrassen von Gaststätten?**

Nein, weil das Gesetz nur geschlossene Räume erfasst.

### **9. Gilt das Rauchverbot in Gaststätten in Ladenpassagen oder Einkaufszentren?**

Ja, hier gelten die generellen Regelungen für Gaststätten.

### **10. Gilt das Rauchverbot in Gaststättenzelten?**

Ja, hier gilt das Rauchverbot.

### **11. Gilt das Rauchverbot in Festzelten?**

Grundsätzlich ja, allerdings nicht in einem Festzelt, das für eine Traditions- oder Festveranstaltung an höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr an einem Standort betrieben wird. In einem solchen Fall können die Betreiber das Rauchen erlauben.

### **12. Können reine Rauchergaststätten betrieben werden?**

Ja. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Gaststätten mit einer Gastfläche von weniger als 75 qm, die keine zubereiteten Speisen anbieten und nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz verfügen, keinen abgetrennten Nebenraum haben und zu denen Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist.

## **Vereinsräume / Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhallen**

### **1. Gilt für Vereinsräume ein Rauchverbot?**

Grundsätzlich nicht, es sei denn sie werden wie unter § 2 Abs. 1 erfasst genutzt.

### **2. Gilt ein Rauchverbot in Gemeinschaftsräumen von Sporteinrichtungen?**

Nein, hier gilt kein Rauchverbot. Allerdings besteht ein Rauchverbot, wenn die Gemeinschaftsräume als Gaststätte geführt werden.

### **3. Gilt in Dorfgemeinschaftshäusern ein Rauchverbot?**

Ja, da Dorfgemeinschaftshäuser Einrichtungen der Gemeinden sind.

### **4. Gilt in Mehrzweckhallen ein Rauchverbot?**

Hier kommt es auf die Nutzung an.

### **5. Besteht ein Rauchverbot in den Räumen der Feuerwehr?**

Ja, da es sich um eine Einrichtung der Gemeinde handelt, gilt ein Rauchverbot.